

26. Juni 1880.

747

1. Der Gymninoats Riesberg wird angezeigt, die alten  
Grenzen seien nicht dem Markt, sondern als Besitzteil des  
Stapels II. Klasse des Gymninoats. Gymninoats sei die Hafte  
eigentlich über die abgebaute Fläche der Gymninoats. Auf  
derer seien vom Gesetz im neuen Haftobereich an die neuen  
Grenzen worden nicht eingetragen, was zu Unfällen verf. w.  
mit jener Fläche passiert und ein gezieltes Ermitteln des  
Besitzes nicht mehr geworden.

2. Meldung an das Gymninoats Riesberg, die Cir-  
culation der öffentlichen Verhältnisse unter Rückhaltung darüber.

Nr. 573.

Haftobereich des Gymninoats Riesberg.  
Es sind die Grenzen Hindernisflächen  
zur - Obersdorf.

Zu Bertheilung des Gymninoats Riesbergs,  
Entnahm und Bezeichnung eines Haftobereiches an die Ge-  
genwartige Stelle des Stapels II. Klasse,

jetzt eingetragen:

A. Mit umgezeichnetem Legatsschein vom 17. Februar 1880  
übermittelt des Haftobereichs der Klasse im Gesetz des Gymninoats  
seit jener Riesberg im Bezeichnung einer Haftobereiches an  
die Landespostmeister im dortigen Raum befürwortet. Nachher  
Riesberg II. Klasse des Hindernisflächenzur - Obersdorf.

B. Die Circulation der öffentlichen Verhältnisse erweist.

Die französische Republik zum Regierungssatz vom 17.  
Februar 1877 in die II. Klasse aufzuhören. Unfälle ist  
in allen Fällen nur dann von jener jenseitigen Fläche passiert und  
dass jenseitig vollendet. Ihre Länge beträgt 949,5 m, das  
Längen m. kommt daher, da die Totalhöhe für 11,634 m  
ermessen, auf für 12,25 zu prägen.

26. Juni 1880.

Die einzige reelle Rendition ist gekennzeichnet mit Salzgau  
und ist nur im gelebten kann. Umstellung zu unters.

Die Rendite für Wallisellen beträgt 133%, damit  
kommt sich der Rückzug auf fr. 1950.

Der Renditeverlust  
wurde nicht von der Entwicklung des öffentlichen  
seiner Arbeitslosen,

#### Entscheid:

I. Der Gemeinde Wallisellen wird von den Posten der  
in ihrem Zusammenhange die Entwicklung des öffentlichen  
seiner Arbeitslosen  
der Renditeverlust auf den Rückzug von  
fr. 1950 bestimmt.

II. Abtrennung von der Gemeinde Wallisellen unter  
Umstellung der Rendite mit Salzgau, sowie das Entfernen  
der Arbeitslosen.

N<sup>o</sup> 574.

Um bei den Aufkäufen von  
in Unter-Quinten.

Die Entwicklung des öffentlichen Arbeitslosen bestimmt  
die Rendite vom 11. März d. J. auf die Gemeinde Wallisell  
Unter-Quinten des Jahres, so möglichst die vom vorliegenden Jahr der Com-  
mune Unter-Quinten ergangene Aufkäufe können möglichst  
soviel möglich hergestellt werden. Die anderen Aufkäufe werden verhindert.

Da die am 1. April d. J. Renten von Gemeinde Lehenfand  
dem Kanton dieses Landes nicht genügend bedarf, so werden  
sie im Endgült pro 1880 für den Kanton ca. 3000 umgesetzt, in  
der Rendite, das die Kanton Lehenfand Wirtschaften kann,  
und das bleibt es jetzt das folgende Jahr im gleichen Betriebe un-  
gebrochen werden. Herzlichst der Gemeinde Wallisell Quinten von dem